

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Bettina König (SPD)**

vom 18. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2024)

zum Thema:

Wie profitieren Berliner Kinderkliniken von den Soforthilfen der Bundesregierung für die Jahre 2023 und 2024?

und **Antwort** vom 3. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Bettina König (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18919

vom 18. April 2024

über Wie profitieren Berliner Kinderkliniken von den Soforthilfen der Bundesregierung für die Jahre 2023 und 2024?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Krankenhausfinanzierung erfolgt in Deutschland auf der Grundlage des § 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) nach dem Prinzip der "dualen Finanzierung": Die Investitionskosten werden durch die Bundesländer finanziert, die darüber entscheiden, wo ein Krankenhaus gebaut, erweitert oder geschlossen wird. Die Betriebskosten der Krankenhäuser, die für die Behandlung von Patientinnen und Patienten entstehen, werden von den Krankenkassen finanziert. Die zu verhandelnden Pflegesätze für das einzelne Krankenhaus werden nach § 18 Absatz 1 Satz 1 KHG zwischen dem Krankenhausträger und den Krankenkassen (Vertragsparteien) vereinbart. Einzelheiten der Vergütung sind weitgehend im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), im Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) und in der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) geregelt und werden ergänzt durch Vereinbarungen der Vertragsparteien auf Bundesebene. Das Budget eines Krankenhauses besteht neben dem Erlösbudget aus der Erlössumme für sonstige Leistungen, die zwischen Krankenhaus und Kostenträgern individuell vereinbart werden.

1) In welcher konkreten Höhe standen und stehen jeder einzelnen Berliner Kinderklinik Mittel aus den Soforthilfen für Kinderkliniken der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2023 und 2024 zur Verfügung?

- 2) In welcher konkreten Höhe wurden die jeweiligen ihnen aus den Soforthilfen für Kinderkliniken der Bundesregierung zustehenden Mittel von den einzelnen Berliner Kinderkliniken bislang abgerufen?
- 3) Für welche konkreten Zwecke und Maßnahmen wurden die jeweiligen aus den Soforthilfen für Kinderkliniken der Bundesregierung abgerufenen Mittel in jeder einzelnen Berliner Kinderklinik bislang verwendet?
- 4) Wer hat konkret in den einzelnen Berliner Kinderkliniken über die Verwendung der aus den Soforthilfen für Kinderkliniken der Bundesregierung entschieden?
- 5) Wie bewerten sowohl der Senat als auch die einzelnen Berliner Kinderkliniken die Bedeutung der Soforthilfen für Kinderkliniken der Bundesregierung für die Versorgung der Kinder und Jugendlichen in Berlin und wie bewerten sie das jeweilige Verfahren zur Abrufung der den einzelnen Kinderkliniken zustehenden Mittel?

Zu 1. bis 5.:

Mit dem Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz - KHPfLEG), verkündet im Bundesgesetzblatt am 28. Dezember 2022, hat der Bundesgesetzgeber Unterstützungsmaßnahmen für Krankenhäuser umgesetzt. Danach erhalten Krankenhäuser im Vorgriff auf die große Krankenhausreform von den Krankenkassen u.a. auch finanzielle Mittel für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen zur Förderung von pädiatrischen Leistungen. In Rahmen von Budgetverhandlungen nach § 11 KHEntgG ist den Krankenhäusern nach § 4a KHEntgG für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen das vor der Pandemie im Jahr 2019 erbrachte Erlösvolumen weitgehend unabhängig von den tatsächlich erbrachten Leistungen garantiert worden (gesondertes Erlösvolumen für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen). Das Erlösvolumen von 2019 wird bis in die Gegenwart fortgeschrieben und jeweils für das Jahr 2023 und 2024 zusätzlich um 300 Mio. Euro aufgestockt, insgesamt also um 600 Mio. Euro. Die Mittel sind zweckgebunden ausschließlich für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden und sind nicht Teil des Erlösbudgets der Krankenhäuser. Das Erlösvolumen wird krankenhausesindividuell durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) ermittelt und auf dessen Website veröffentlicht (siehe: <https://www.g-drg.de/erloesvolumen-fuer-die-versorgung-von-kindern-und-jugendlichen>).

Da es sich um von den Krankenkassen finanzierte Betriebskosten handelt, die bundesrechtlich geregelt sind, hat der Senat dazu keine eigenen Erkenntnisse.

Berlin, den 03. Mai 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege